

# Einkaufsbedingungen für das Unternehmen Filzfabrik Fulda GmbH & Co KG (Stand 01/2004)

## 1. Allgemeines/Geltungsbereich

Wir bestellen ausschließlich zu unseren Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individualvereinbarungen gehen den Einkaufsbedingungen vor. Sollten unsere Einkaufsbedingungen oder unsere Bestellung bestimmte Punkte nicht regeln, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, wenn sie diesem zu Beginn der Vertragsbeziehungen zugegangen sind. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung, Daten über den Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz, zu speichern und zu verarbeiten

Entstehende Mehrkosten durch Abweichungen von den nachfolgenden Regelungen, die der Lieferant vertreten muss, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 2. Bestellung

Angebote des Lieferanten sind für den Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang verbindlich. Sie sind in zweifacher Ausfertigung schriftlich und kostenlos abzugeben. Mustersendungen werden nicht berechnet. Ein Sicherheitsdatenblatt nach den jeweils gültigen und einschlägigen DIN-Vorschriften und Rücknahmebestimmungen für Verpackung ist beizufügen.

Unsere Bestellungen, Lieferpläne (Bestellung und Annahme) und Lieferpläneinteilungen (Abrufe) erfolgen grundsätzlich schriftlich. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax gewahrt. Mündliche Bestellungen binden uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen unsere Bestellung in allen Teilen durch seine Auftragsbestätigung anzunehmen.

Erfolgt die Annahme nicht innerhalb dieser Frist, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Lieferpläne werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen acht Tagen seit Zugang widerspricht.

Im Falle der vorbehaltlosen Lieferung der bestellten Ware gilt die Bestellung zu den von uns vorgegebenen Bedingungen angenommen, auch wenn keine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt. Erfolgt die Bestellung aufgrund eines vorangegangenen Angebots des Lieferanten, so ist der Lieferant an die Bestellung zu den im Angebot genannten Bedingungen gebunden, wenn er sie nicht unverzüglich schriftlich ablehnt. Eine Weitergabe unserer Bestellung an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Wirth Fulda GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Technische Mindestmengen sind gesondert zu verhandeln.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## 3. Lieferung der Ware/Liefertermine/Lieferplan

Die von uns angegebenen Liefertermine sind verbindlich und Eintrefftermine am Bestimmungsort. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Termin der Freitag der genannten Woche.

Bei Lieferpläneinteilungen beginnt der Zeitraum Produktions- und Materialfreigabe mit dem Erstellungsdatum der Lieferpläneinteilung und gilt, sofern keine neue Lieferpläneinteilung vorliegt, täglich fortschreitend, für den angegebenen Zeitraum. Die darüber hinaus ausgedruckten Bedarfsmengen sind Planzahlen, die nur zur Information dienen.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware im Werk. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Der Lieferant kommt nach Ablauf der Liefertermine ohne weitere Fristsetzung bzw. Mahnung in Verzug.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Soweit eine verspätete Lieferung für uns kein Interesse hat, steht es uns frei, von der Bestellung zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder anderweitige Dispositionen – insbesondere Deckungskäufe – zu treffen und die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Im übrigen stehen uns im Falle des Lieferverzugs die gesetzlichen Ansprüche zu.

Im Falle einer kalendermäßig bestimmten Lieferzeit steht uns bei Nichteinhaltung der Lieferfrist frei, eine Nachfrist zu setzen oder sofort vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Im Falle von Absatzstockungen, höherer Gewalt oder Betriebsstörungen sind wir berechtigt, den Abnahmetermin mit einer angemessenen Frist hinauszuschieben.

Ist eine gesonderte prüftechnische Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen worden, so ist dieser verpflichtet, kostenlos Werkzeuge, Prüfzertifikate und Ausfallmuster über die zum Versand stehende Ware so rechtzeitig an uns zur Auswertung auf den Weg zu bringen, dass eine eventuelle Annahmeverweigerung vor dem Versand noch möglich ist.

## 4. Logistik/Warenkennzeichnung

Für Automobilteile hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle Packstücke mit einem aktuellen, sorgfältig ausgefüllten **Warenanhänger (barcodefähig) gemäß VDA-Empfehlung 4902 – aktuelle Version – beschriftet sind**. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Warenanhänger mit dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen.

Bei fehlenden, unleserlichen oder unvollständig ausgefüllten Warenanhängern kann der Lieferant mit dem durch die Ablaufstörung verursachten Mehraufwand belastet werden.

Mehrere Packstücke eines Artikels mit unterschiedlichen Mengeneinheiten sind einzeln auf dem Lieferschein oder einer beigefügten Packliste aufzulisten.

Aus dem Lieferschein müssen:

- Partie-/Menge-/Prod.-Nr. - Herstelldatum
- unsere Kostenstelle - Nummer und Datum der Bestellung
- Datum des Warenabgangs - Materialbezeichnung

- Artikelnummer des Lieferanten - unsere Materialnummer
- Verpackungseinheit - Mengen
- Maße - Brutto-, Netto- und Berechnungsgewichte
- Lieferantenummer - Empfänger/Empfangsstelle

ersichtlich sein.

Diese Daten müssen mit der Rechnung übereinstimmen.

Mehr- oder Minderlieferung erkennen wir bei handelsüblicher Ware nur bis zu 5% der bestellten Menge an. Bei Sonderwaren sind Minderlieferungen unzulässig und Mehrlieferungen dürfen mangels besonderer Vereinbarung 2% nicht überschreiten.

Bei Lieferungen aus dem Ausland ist der Lieferant verpflichtet, die Ware verzollt, verzollungsgebührenfrei und mit allen erforderlichen Zolldokumenten ausgestattet anzuliefern. Für den Ursprungsnachweis benötigen wir eine Dauerlieferantenerklärung, welche von der entsprechenden IHK bestätigt sein muss.

Der Lieferant hat grundsätzlich sicherzustellen, dass die Verpackung der Ware bei Anlieferung einen einwandfreien Zustand gewährleistet. Besondere Teileverpackung bzw. Versandverpackung sind mit den zuständigen Fachabteilungen vor Anlieferung der Ware zu klären. Im Sinne eines aktiven Umweltschutzes sollten nur wieder verwertbare Emballagen oder problemlos recyclingfähige Verpackungsarten gewählt werden. Weitestgehend ist der Mehrwegverpackung der Vorzug zu geben.

Gefahrgut ist mit den jeweils geltenden R+S Sätzen gut sichtbar zu kennzeichnen.

Den Packstücken müssen wir:

- den Namen des Herstellers - Inhaltsangabe (Materialbezeichnung)
- unsere Materialnummer
- Empfänger/Empfangsstelle - Brutto-/Nettogewicht

entnehmen können.

Transportkosten inkl. Versicherung zur Empfangsstelle und Verpackungskosten gehen in der Regel zu Lasten des Lieferanten.

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Sichtkontrolle in bezug auf Transportschäden, Anzahl der Packstücke, Warenart und offene Mängel. Sollten wir bei dieser Kontrolle schon feststellen, mit Ware beliefert worden zu sein, welche nicht der vertragsmäßigen Ausführung entspricht, wird die Annahme verweigert. Diese Ware geht dann auf Kosten und Gefahr an den Lieferanten zurück.

## 5. Preise/Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Preis ist verbindlich und gilt „frei Haus“, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich ausschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Eine Preiserhöhung nach Lieferung der Ware ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger zu senden. Diese muss enthalten:

- Lieferantenummer - Artikelnummer des Lieferanten
- Nummer und Datum der Bestellung - unsere Kostenstelle
- Materialbezeichnung
- Empfänger - unsere Materialnummer
- Nummer und Datum des Lieferscheins und/oder der Versandanzeige
- Genaue Anzahl und Berechnungsgewicht der Ware jeder Verpackungseinheit

Sollte die Rechnung von uns nicht bearbeitet werden können, weil die o.g. Mindestangaben ganz oder teilweise fehlen, so fallen die Folgen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Lieferanten.

Soweit nicht anders vereinbart ist, zahlen wir nach Eingang der Ware und Erhalt der Rechnung entsprechend den Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie:

- nach 10 Tagen abzüglich 4% Skonto auf den Nettowarenwert
- nach 30 Tagen abzüglich 2,25% Skonto auf den Nettowarenwert
- nach 60 Tagen ohne Abzug

Erfolgt die Lieferung der Ware nach Erhalt der Rechnung, so ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Tag der Anlieferung der Ware maßgeblich.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelrügen.

## 6. Produktgarantie/ Qualitätssicherung

Der Lieferant steht dafür ein, die zur Qualitätssicherung seiner hergestellten und gelieferten Produkte erforderlich technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie z.B. integrierte statistische Prozessregelung (SPC), welche die Qualitätsmerkmale graphisch und schriftlich dokumentiert, durchzuführen.

Die in schriftlichen Nebenabreden, gekennzeichneten Protokolle, sowie in unseren den Lieferanten bekannten und jeweils gültigen Produktspezifikationen (PS) enthaltenen Qualitätsspezifikationen und sämtliche sonstige Angaben, die Qualitätsmerkmale und Eigenschaften der zu liefernden Ware betreffen, werden vom Lieferanten als zugesicherte Eigenschaften anerkannt. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware den in unseren Produktspezifikationen vorgegebenen Daten entspricht. Es gelten allein die gesetzlichen Vorschriften im Falle zugesicherter Eigenschaften.

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Waren seinen(m)

- Bemusterungen - Umweltschutzaufgaben
- Prospektbeschreibungen - behördlichen Auflagen
- Sicherheitsdatenblatt - Unfallverhütungsvorschriften
- Allgemein gültigen Normen

entspricht.

Darüber hinaus muss die Ware für den Vertrieb und ihrer Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und nicht wie auch immer gearteten Urheber- oder Erfinderrechte eines Dritten verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns dafür schad- und klaglos zu halten. Die Eigenschaft der gelieferten Ware in Verbindung mit den Angaben bezüglich technischer, chemischer und physikalischer Beschaffenheit, Abmessung, Güte, Ausführungsform und Vollständigkeit werden als zur Zeit des Gefahrenüberganges vorhanden und vom Lieferanten zugesichert.

## **7. Qualitätsmanagement**

Der Lieferant hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z. B. DIN EN ISO 9001, VDA 6.x, TS 16949 o. ä.) einrichten und nachweisen. Wirth Admin behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems durch Audit vor Ort zu überprüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl, Bemusterung, Qualitätsleistung in der Serie" hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände, sowie die Rationalisierungspotentiale ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

**Die Erfordernis von Qualitätsvereinbarungs-Verträgen liegt im Ermessen der Auftraggeber.**

## **8. Gewährleistung**

Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichung zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von 3 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.

Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Wir sind bei Gefahrenverzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate im 3-Schicht-Betrieb, gerechnet ab Gefahrenübergang. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Garantie bleibt die gesetzliche Gewährleistungsfrist davon unberührt.

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungspflicht insoweit neu zu laufen.

## **9. Haftung**

- a) Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- b) Müssen wir auf Grund eines Schadenfalls im Sinne der Ziffer a) eine Rückrufaktion durchführen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, so weit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 pro Person - /Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist vom jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- d) Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach zehn Jahren ab Lieferung der Sache.

## **10. Eigentumsvorbehalt/Geheimhaltung**

Alle erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Der Lieferant darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen Materialien und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## **11. Ersatzteilversorgung für Anlagen im Automobilbereich und Zukaufteile für die Automobilkonfektion**

Der Lieferant verpflichtet sich uns während der gesamten Laufzeit einer Anlage, zumindest jedoch für den Zeitraum von 15 Jahren nach Serienauslauftermin, mit allen Ersatzteilen oder gleichwertigen Teilen zu beliefern.

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen.

Diese Regelung gilt auch für alle Zukaufteile, die in der Serienproduktion eingesetzt werden.

## **12. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungssitz der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens der Wirth-Gruppe.

Für die zwischen den Lieferanten und uns bestehenden Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes für den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des jeweiligen Unternehmens der Wirth-Gruppe. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem für Ihn zuständigen Gericht zu verklagen.